STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Juni 2009

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Wir berichten diesmal über einige der Neuerungen in den Bereichen Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer, die im Zuge des geplanten Abgabenänderungsgesetzes 2009 umgesetzt werden sollen. Weiters finden Sie einige Informationen zu Bildungskarenz und Kurzarbeit, zwei Möglichkeiten, um in schwierigen Zeiten Personalkosten zu sparen, ohne Mitarbeiter kündigen zu müssen. Beachten Sie bitte auch unsere Tipps zu den Themen Vermietung und Betriebswirtschaft.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Umsatzsteuer von grenzüberschreitenden Dienstleistungen ab 2010

Das Abgabenänderungsgesetz 2009, welches bisher als Regierungsvorlage vorliegt, bringt eine Neuregelung des Leistungsortes bei Dienstleistungen. Das Abgabenänderungsgesetz setzt damit das Mehrwertsteuerpaket der EU um.

Bisher grundsätzlich Ursprungslandprinzip

Bisher wurden sonstige Leistungen grundsätzlich dort der Umsatzsteuer unterworfen, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Dies wird als Ursprungslandprinzip bezeichnet. Dienstleistungen eines österreichischen Unternehmens im Ausland sind entsprechend dem **Ursprungslandprinzip** grundsätzlich mit österreichischer Umsatzsteuer zu fakturieren. Von dieser grundsätzlichen Regel gibt es aber heute schon **unzählige Ausnahmen** wie z. B. bei Leistungen, die Grundstücke betreffen, Leistungen von Künstlern, Wissenschaftlern und Sportlern und den sogenannten Katalogleistungen, wie z. B. jene von Rechtsanwälten, Sachverständigen und auch Werbe-, Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsdienstleistungen.

Ab 2010 grundsätzlich Empfängerortprinzip

Ab Anfang 2010 soll nun vom Ursprungslandprinzip zum **Empfängerortprinzip** gewechselt werden. Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, so wird die Leistung an dem Ort ausgeführt, wo dieser sein Unternehmen betreibt. Dies gilt auch für nicht unternehmerisch tätige juristische Personen mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Sind die Leistungsempfänger Nicht-Unternehmer, so wird die Leistung auch weiterhin an dem Ort erbracht, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Auch dazu soll es aber **wieder zahlreiche Ausnahmen** von der Grundregel geben. Einerseits sollen zum Teil bestehende Ausnahmen wie z. B. bei Grundstücken, Tätigkeitsleistungen, Vermittlungsleistungen, etc. beibehalten werden. Bei der Vermietung von Beförderungsmitteln, bei der Abgabe von Speisen und Getränken und bei Beförderungsleistungen sollen neue Regelungen eingeführt werden.

Neue Meldepflichten

Zusätzlich sind diese grenzüberschreitenden Dienstleistungen, für welche es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, ab 1.1.2010 auch in die Zusammenfassenden Meldungen aufzunehmen. Dabei sind die eigene UID und jene des Leistungsempfängers anzugeben. In Zukunft wird also eine Aufzeichnungspflicht für alle UID-Nummern der Kunden bestehen.

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen, liebe Klienten!
- Umsatzsteuer von grenzüberschreitenden Dienstleistungen ab 2010

Seite 2:

- Kurzarbeit Neu
- Bildungskarenz

Seite 3:

- Steuerbefreiung für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen
- Unser Tipp für Vermieter: OGH zur Tierhaltung in Mietwohnungen
- Neue Zinssätze beim Finanzamt
- Impressum

Seite 4:

- Änderung der Gruppenbesteuerung
- Rechtzeitig Maßnahmen ergreifen
- Steuertermine Juni 2009, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Juni 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Bildungskarenz

Arbeitnehmer, die an umfangreicher Weiterbildung interessiert sind, können auch für eine Bildungskarenz pausieren.

Eine Bildungskarenz kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer **ab dem zweiten Arbeitsjahr gegen Entfall des Arbeitsentgeltes** für die Dauer von mindestens drei Monaten bis max. einem Jahr vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen angetreten werden, wobei ein Teil mindestens drei Monate zu dauern hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren ein Jahr nicht überschreiten darf.

Während der Bildungskarenz besteht ein **Kranken- und Unfallversicherungsschutz**. Die Karenzzeit wird als Ersatzzeit für die Pension angerechnet. Gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz besteht für die Zeit der Bildungskarenz Anspruch auf **Weiterbildungsgeld** in Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes.

Voraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld:

- eine (schriftliche) Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Dauer der Beschäftigung vor Antritt der Bildungskarenz: ununterbrochenes Arbeitsverhältnis über mindestens ein Jahr bei demselben Arbeitgeber
- Erfüllung der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Anwartschaft durch den Arbeitnehmer
- nachgewiesene Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 20 Wochenstunden. Für Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr beträgt die geforderte Mindestinanspruchnahme der Weiterbildung 16 Wochenstunden, wenn keine längeren Betreuungsmöglichkeiten für das Kind bestehen.

Die **Höhe des Weiterbildungsgeldes** entspricht dem Arbeitslosengeld, mindestens jedoch € 14,53 täglich (das entspricht der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes). **Zuständige Behörde:** das Arbeitsmarktservice (AMS) des Hauptwohnsitzes des Arbeitnehmers.

Kurzarbeit Neu

Kurzarbeit ist die befristete Herabsetzung der Normalarbeitszeit. Ziel ist es, die Beschäftigung bei unvorhersehbaren und vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu sichern.

Mit Kurzarbeit kann ein zeitlich begrenzter Engpass infolge eines vorübergehenden Ausfalls von Aufträgen oder von Zulieferungen bzw. Betriebsmitteln überbrückt und für die Qualifizierung der betroffenen Arbeitnehmer genutzt werden. Die Arbeitnehmer erhalten vom Arbeitgeber anstelle des Arbeitsverdienstes für jede Ausfallstunde eine Kurzarbeitsunterstützung bzw. für jede für Qualifizierung verwendete Ausfallstunde eine Qualifizierungsunterstützung. Durch die Förderung des Arbeitsmarktservice (AMS) werden dem Arbeitgeber die Kosten der Kurzarbeitsunterstützung bzw. der Qualifizierungsunterstützung in Höhe der pro Ausfallstunde festgelegten Pauschalsätze ersetzt.

Voraussetzungen:

1) Das Unternehmen muss
- vorübergehend in **wirtschaftlichen Schwierigkeiten** sein,
- die nicht saisonbedingt sind
- sondern auf unternehmensexterne Ursachen zurückzuführen sind.

2) **Verständigung** der regionalen Geschäftsstelle des **AMS** über bestehende Beschäftigungsschwierigkeiten sechs Wochen vor Einführung bzw. vier Wochen vor Verlängerung der Kurzarbeit (sofern keine anderen Fristen vereinbart werden).

3) **Beratung** über anderweitige **Lösungs- und Unterstützungsmöglichkeiten** (z. B. Abbau von Überstunden und Urlauben) unter Einbeziehung des Betriebsrates und der Kollektivvertragsparteien.

4) **Arbeitszeitausfall** im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich **nicht unter 10 % und nicht über 90 %** der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten oder – bei Teilzeitbeschäftigten – der vereinbarten Normalarbeitszeit.

5) **Sozialpartnervereinbarung** über die näheren Bedingungen der Kurzarbeit, insbesondere über den Geltungsbereich, den Kurzarbeitszeitraum sowie die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während der Kurzarbeit und einer allenfalls darüber hinausgehenden Behaltefrist.

6) Festlegungen über die nähere Ausgestaltung der **Qualifizierungsangebote** und das Ausbildungskonzept im Rahmen der Sozialpartnervereinbarung.

Die **Dauer** der Kurzarbeit ist zunächst mit höchstens sechs Monaten beschränkt. Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, kann eine Verlängerung um jeweils maximal sechs Monate erfolgen. Im Einzelfall kann der maximale Beihilfenzeitraum von achtzehn Monaten letztmalig um maximal zwei Monate verlängert werden, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Behaltefrist nach Beendigung der Kurzarbeit:

- bis zu 2 Monate Kurzarbeit
  > 1 Monat Behaltefrist
- bis zu 4 Monate Kurzarbeit
  > 2 Monate Behaltefrist
- bis zu 12 Monate Kurzarbeit
  > 3 Monate Behaltefrist
- mehr als 12 Monate Kurzarbeit
  > 4 Monate Behaltefrist

Die **Kurzarbeitsbeihilfe** kann im Internet unter ***http://wbdb.ams.or.at/wbdb/kua/kua_tool.jsp*** individuell berechnet werden. Werden die ausgefallenen Arbeitsstunden zur **Weiterbildung** genutzt, ist die Kurzarbeitsbeihilfe um 15 % erhöht.

Kurzarbeit mit Qualifizierung

Das Beschäftigungsförderungsgesetz führt das Instrument der Beihilfe bei Kurzarbeit mit Qualifizierung ein, das für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anreize bieten soll, die ausfallende Arbeitszeit für Weiterbildung zu nutzen. Grundsätzlich gilt dasselbe wie bei der normalen Kurzarbeit. Nach der Richtlinie erhält der Arbeitnehmer jedoch eine um 15 % höhere Kurzarbeitsunterstützung als bei normaler Kurzarbeit. Der Arbeitgeber erhält dafür eine um 15 % höhere Beihilfe.

Im Fall der Kurzarbeit mit Qualifizierung muss die Sozialpartnervereinbarung nach der Richtlinie ein Ausbildungskonzept enthalten. Die Aus- und Weiterbildung muss insbesondere arbeitsmarktpolitisch sinnvoll sein. Zur Erstellung des Ausbildungskonzeptes soll vor allem Kleinbetrieben (bis 50 Mitarbeitern) das Instrument der Qualifizierungsberatung aktiv angeboten werden.

Geplant ist weiters, die neue Qualifizierungskurzarbeit durch eine Förderung der Ausbildungskosten zu ergänzen. Die entsprechenden Förderrichtlinien werden vom AMS noch ausgearbeitet werden.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Juni 2009

Steuerbefreiung für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen

Im Ministerialentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2009 ist eine Einkommensteuerbefreiung für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen vorgesehen, die von gemeinnützigen, auf dem Gebiet des Körpersports tätigen, Rechtsträgern an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewährt werden kann.

Auch schon nach bisheriger Praxis wurden nach den Vereinsrichtlinien des BMF an Sportler und Sportbetreuer ausgezahlte Kostenersätze in bestimmtem Umfang steuerfrei belassen. Die Vereinsrichtlinien basieren aber auf keiner verbindlichen Rechtsgrundlage. Die geplanten Gesetzesänderungen sollen dieses Problem beheben.

Die Neuregelung soll eine einfache und klare Rechtsgrundlage für **gemeinnützige Sportvereine** schaffen, wonach **Kostenersätze** (pauschale Fahrt- und Reisekostenentschädigungen) für die mit der sportlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen von **Sportlern, Schiedsrichtern und Sportbetreuern** (z. B. Trainer, Masseure) bis zu einer Höhe von **€ 30,00 pro Tag bzw. maximal € 540,00 pro Kalendermonat** steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden können.

Mit dieser Regelung sollen eine Vereinheitlichung von steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie die entsprechende Befreiung von der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich erreicht werden. Von der Sozialversicherung sind jedoch nur nebenberuflich tätige Sportler bzw. Sportbetreuer befreit, sodass ein entsprechender Versicherungsschutz für hauptberuflich Tätige sichergestellt ist.

Die Steuerbefreiung ist als **Freibetrag** konstruiert, sodass bei Auszahlung höherer Beträge **nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig** wird. Sofern der Sportler im Veranlagungsverfahren tatsächlich Fahrt- und Reisekosten geltend macht, führen diese nur insoweit zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten, als sie die pauschalen steuerfreien Fahrt- und Reisekostenentschädigungen übersteigen.

Die geplante Neuregelung ist aber nicht frei von **Kritik**. Einerseits würden Aktive, die für Sportvereine tätig sind, gegenüber jenen, die im Kultur- oder Sozialbereich Leistungen erbringen, bevorzugt werden.

Andererseits blieben auch Details ungeregelt. So wird der Begriff Reise nicht näher definiert und es ist unklar, ob z. B. die einschlägige Rechtsprechung (mit bestimmter Mindestdauer und -entfernung sowie Reisedauer) anzuwenden ist.

Die Regelung sieht auch nicht vor, wie solche Reisen dokumentiert und gegebenenfalls nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden müssen.

Unser Tipp für Vermieter

OGH zur Tierhaltung in Mietwohnungen

Zwischen Vermieter und Mieter wurde eine Hausordnung mitvereinbart, die vorsah, dass die Tierhaltung nur dann gestattet ist, wenn die Genehmigung der Vermieter eingeholt wurde. Die Mieterin hielt Katzen in der Mietwohnung. Die Vermieter klagten auf Unterlassung der Haltung von Katzen in der Mietwohnung ohne ihre Genehmigung.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) erkannte unter anderem Folgendes:

- Das Halten von üblichen Haustieren ist erlaubt, wenn der Mietvertrag keine Regelung über die Tierhaltung enthält.
- Der Mietvertrag kann aber auch generell und schlechthin das Verbot der Tierhaltung vorsehen. Diese Regelung ist nicht gröblich benachteiligend.

In diesem Fall wurde im Mietvertrag die Tierhaltung zwar für unzulässig erklärt, die Vermieter haben aber die Möglichkeit eingeräumt, sie im Einzelfall doch zu genehmigen.

Diese Vereinbarung sei lt. OGH unklar. Unklare Regelungen sind zu Lasten des Verfassers, hier die Vermieter, auszulegen.

Daraus folgt, dass dem Mieter ein Anspruch auf Genehmigung der Tierhaltung eingeräumt werden sollte, der Vermieter sich – im Gegensatz zur generellen Erlaubnis – aber eine gewisse Entscheidungsbefugnis vorbehalten wollte.

Diese Entscheidungsbefugnis unterliegt jedoch nicht dem freien Ermessen. Ein wichtiger Grund für die Nichtgenehmigung wurde in diesem Fall nicht vorgebracht, weshalb die Haltung von Katzen nicht untersagt werden konnte.

Neue Zinssätze beim Finanzamt

Seit 13.5.2009 verrechnet das Finanzamt für:

Stundungszinsen	4,88 %
Aussetzungszinsen	2,38 %
Anspruchszinsen	2,38 %

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Fotos: Fotolia; ***Stand:*** 11.5.2009

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

Juni 2009

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Rechtzeitig Maßnahmen ergreifen

Wurde für das aktuelle Geschäftsjahr eine Planung erstellt, so sollte diese mit den Ist-Zahlen aus der Buchhaltung abgeglichen werden, um Abweichungen festzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Gegensteuerung einzuleiten.

Soll-Ist Vergleich

Bei einem Soll-Ist-Vergleich werden zum Beispiel die Planzahlen aus dem 1. Quartal den tatsächlichen Werten aus der Buchhaltung gegenübergestellt und die Abweichung in absoluten Zahlen und in Prozent dargestellt.

Forecast

Beim Forecast werden z. B. die Ist-Werte des ersten Quartals zu den Planwerten der Quartale 2-4 addiert und mit der Jahresplanung verglichen. Ein Forecast beantwortet die Frage: „Wie würde das Ergebnis aussehen, wenn der Rest des Jahres genau nach Plan verläuft?“

Abweichungsanalyse

Anhand dieser beiden Auswertungen geht man nun die einzelnen Planungspositionen durch und versucht den Grund für etwaige Abweichungen in den einzelnen Bereichen festzustellen:

Umsätze: Welcher Bereich liegt über bzw. unter den Erwartungen? Wo gab es unerwartete Preis- oder Mengenschwankungen? Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um bestimmte Umsatzbereiche zu stärken (z. B. Marketingmaßnahmen, Aktionen, verstärkte Neukundenakquisition)?

Waren- bzw. Materialeinkauf: Wurde die optimale Kombination aus notwendiger Qualität und möglichst niedrigen Kosten beim Wareneinkauf in den ersten Quartalen erzielt? Sind Nachverhandlungen mit Lieferanten möglich, notwendig, zielführend?

Personalaufwand: Sind die Mitarbeiter optimal eingesetzt? Gab es unerwartete Kosten?

Sonstiger Aufwand: Wurden in den Fixkosten die vorgesehenen Budgetzahlen von allen Beteiligten eingehalten?

Investitionen: Werden die Zeitpläne und Kosten bei größeren Investitionen eingehalten?

Liquidität: Wurde von den Kunden später gezahlt als geplant? Sind Zahlungen für Investitionen früher als geplant erfolgt?

Änderung der Gruppenbesteuerung

Das Abgabenänderungsgesetz 2009, welches als Regierungsvorlage vorliegt, bringt auch einige Änderungen für Unternehmensgruppen. Dazu gehören ein einheitlicher Bilanzstichtag und eine Nachversteuerung bei qualifizierter Umfangminderung bei einem ausländischen Gruppenmitglied.

Einheitlicher Bilanzstichtag

Der Gruppenträger und alle unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieder müssen künftig auf denselben Stichtag bilanzieren. Der einheitliche Stichtag soll für den Gruppenträger und alle inländischen Gruppenmitglieder gelten. Mangels Besteuerungshoheit soll der einheitliche Bilanzstichtag für ausländische Gruppenmitglieder nicht nötig sein. Dies soll eine zügige Abwicklung gewährleisten und Gestaltungsmöglichkeiten verhindern. Auch Beteiligungsgemeinschaften sollen nur mehr gebildet werden können, wenn ein einheitlicher Bilanzstichtag vorliegt.

Bei neu zu bildenden Gruppen (Anträge nach dem 30.6.2009 unterfertigt) ist dies von Beginn an anzuwenden. Bei bestehenden Gruppen muss der einheitliche Gruppenstichtag bis zum 31.12.2009 beim zuständigen Finanzamt bekanntgegeben werden.

Nachversteuerung bei Auslandsverlusten

Spätestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines beschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieds kommt es auch bisher schon zur Nachversteuerung der in Österreich geltend gemachten Verluste. Nun wird zusätzlich der Tatbestand des wirtschaftlichen Ausscheidens eingefügt. Damit soll unterbunden werden, dass beschränkt steuerpflichtige Gruppenmitglieder als leere Mantelgesellschaften formal in der Unternehmensgruppe gehalten werden, um die Nachversteuerung zu vermeiden. Ist die Größe der ausländischen Körperschaft wirtschaftlich nicht mehr mit dem Umfang im Verlustentstehungsjahr vergleichbar, kommt es zu einer Nachversteuerung der Auslandsverluste.

Verfahrensrechtliche Änderungen

Änderungen des Feststellungsbescheids über die Unternehmensgruppe müssen künftig nur mehr an das betroffene Gruppenmitglied und den Gruppenträger ergehen.

Steuertermine (Juni)

Fälligkeitsdatum 15. Juni

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für April
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Mai

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
April 2009	0,7	107,4	118,8
März 2009	0,8	107,2	118,6
Februar 2009	1,3	107,0	118,3